



Geschäftsordnung

Österreichischer Taekwondo Verband
Dr. Dorrekstrasse 38
A-6130 Schwaz

office@otdv.at

Stand Jänner 2012

Genehmigt durch die aoGV vom 10.3.2012

1. Grundsätzliches

1.1. Die Geschäftsordnung regelt alle administrativen und organisatorischen Angelegenheiten des Vorstandes und der Ausschüsse im Österreichischen Taekwondo Verband und ist Bestandteil der Statuten des Österreichischen Taekwondo Verbandes lt.§23 Abs. (2)

1.2. Die Geschäftsordnung wird bis zur nächsten Generalversammlung des Österreichischen Taekwondo Verbandes vom Vorstand mehrheitlich beschlossen

1.3. Die Geschäftsordnung wird von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit genehmigt

2. Kompetenzbereiche des Vorstandes

2.1. Präsident

- Vorsitz Generalversammlung
- Vorsitz Vorstandssitzung
- Vorsitz bei Nominierungssitzungen
- Vorsitz des Bundesausschusses (Präsidentenkonferenz)
- Vorsitz des Rechtsausschusses

2.2. Vizepräsident

- Vertretungsfunktion des Präsidenten für alle Kompetenzbereiche

2.3. Generalsekretär

- Leiter des Generalsekretariats
- Leiter aller Angestellten des ÖTDV
- Leiter der Organisation von ÖTDV Veranstaltungen
- Budgeterstellung gemeinsam mit dem Kassier

2.4. Kassier

- Finanzmanagement
- Budgeterstellung gemeinsam mit Generalsekretär
- Abstimmung der Jahresabrechnung
- Erstellen von Subventionsansuchen
- Subventionsabrechnungen
- Buchen und Führen des Kassabuches des OTDV
- Erstellen von Monats- Quartals- und Jahresabrechnungen
- Erstellen einer Spesenordnung

2.5. Schriftführer

- Führen des Protokolls bei Vorstandssitzungen, Nominierungssitzungen und Generalversammlungen

3. Kompetenzbereiche für Funktionen im Kyorugie

3.1 Technischer Direktor

- Koordination des gesamten Kyorugibereiche
- Unterstützung des Bundestrainers bei all seinen Tätigkeiten

- Erste Vertretung für den Bundestrainer, wenn dieser aus irgendwelchen Gründen bei einem Einsatz nicht teilnehmen kann
- Organisation von internationalen Wettkampfsendungen
- Coachen bei Großereignissen und Einsätzen des ÖTDV-Kaders
- Mitglied bei Nominierungssitzungen
- Budgetplanerstellung für Kyorugi gemeinsam mit dem Kassier und Generalsekretär

3.2 Sportkoordinator

- Mitarbeit im Generalsekretariat bei Auftrag des Generalsekretärs
- Organisation von Trainingslager und Wettkampfsendungen
- Mitorganisation aller ÖTDV Veranstaltungen
- Mitglied bei Nominierungssitzungen

3.3 Bundestrainer

- Ansprechpartner für den Vorstand
- Kaderlisten erstellen und führen
- Rahmentrainingsplan erstellen
- Allgemeine und individuelle Trainingspläne erstellen
- Trainingseinheiten, Wochenendlehrgänge, Trainingslager planen, organisieren und durchführen
- Wettkämpferprofile erstellen
- Planungsgespräche mit dem Vorstand führen
- Coachen bei Großereignissen und Einsätzen des ÖTDV-Kaders
- Bei Nominierungen hat die Entscheidung des Bundestrainers höchste Priorität im Nominierungsausschuss

3.4 BLZ Trainer

- Ansprechpartner für den Vorstand
- Koordination der Stützpunkte
- Kaderlisten erstellen und führen
- Trainingspläne verwalten und gegebenenfalls erstellen
- Trainingseinheiten organisieren (Halle, Zeit, Ort, etc.)
- Kalkulationen für die BLZs erstellen
- Berichte schreiben
- Wettkämpferprofile verwalten (Steckbriefe)
- Planungsgespräche mit dem Vorstand führen
- Zweiter Coach bei Großereignissen und Einsätzen des ÖTDV-Kaders

3.5 Kadetencoach

- Ansprechpartner für den Vorstand
- Kaderlisten erstellen und führen
- Rahmentrainingsplan erstellen
- Allgemeine und individuelle Trainingspläne erstellen

- Trainingseinheiten, Wochenendlehrgänge, Trainingslager planen, organisieren und durchführen
- Wettkämpferprofile erstellen
- Planungsgespräche mit dem Vorstand führen
- Coachen bei Großereignissen und Einsätzen des ÖTDV-Kaders

4. Kompetenzbereiche für Funktionen in der Poomsae

4.1 Technischer Direktor

- Koordination des gesamten Poomsaebereiches
- Allgemeine und individuelle Trainingspläne erstellen
- Trainingseinheiten, Wochenendlehrgänge, Trainingslager planen, organisieren und durchführen
- Planungsgespräche mit dem Vorstand führen
- Coachen bei Großereignissen und Einsätzen des ÖTDV-Kaders

4.2 Sportkoordinator

- Mitarbeit im Generalsekretariat bei Auftrag des Generalsekretärs
- Kaderlisten erstellen und führen
- Organisation von Poomsae Trainingslehrgängen und Wettkampfsendungen
- Mitorganisation aller ÖTDV Veranstaltungen
- Mitglied bei Nominierungssitzungen

4.3 Bundestrainer

- Ansprechpartner für den Vorstand
- Rahmentrainingsplan erstellen
- Allgemeine und individuelle Trainingspläne erstellen
- Trainingseinheiten, Wochenendlehrgänge, Trainingslager planen und durchführen
- Planungsgespräche mit dem Vorstand führen
- Coachen bei Großereignissen und Einsätzen des ÖTDV-Kaders

4.4 BLZ Trainer

- Ansprechpartner für den Vorstand
- Koordination der Stützpunkte
- Kaderlisten erstellen und führen
- Trainingspläne verwalten und gegebenenfalls erstellen
- Trainingseinheiten organisieren (Halle, Zeit, Ort, etc.)
- Kalkulationen für die BLZs erstellen
- Berichte schreiben
- Wettkämpferprofile verwalten (Steckbriefe)
- Planungsgespräche mit dem Vorstand führen
- Zweiter Coach bei Großereignissen und Einsätzen des ÖTDV-Kaders

5. Ausschüsse des Österreichischen Taekwondo Verbandes

5.1. Spitzensportausschuss

5.1.1 Allgemeines

Der Spitzensportausschuss ist das Gremium des Österreichischen Taekwondo Verbandes, dessen Aufgabe es ist, der Entwicklung des Leistungs- und Spitzensportes in Österreich Rechnung zu tragen. Die genaue Regelung und Mitglieder sind im „Regulativ – Kyorugi“ geregelt.

5.1.2 Kompetenzen

- Entwicklung strategischer Maßnahmen im Bereich Spitzensport
- Beschlussfassung des Rahmentrainingsplanes
- Beschlussfassung internationaler Wettkampfeinsätze mit der Nationalmannschaft, mit dem ÖTDV Kader im Rahmen des vorgegebenen Budgets

5.2 Nominierungsausschuss

5.2.1 Allgemeines

Der Nominierungsausschuss hat die Aufgabe, die bestmöglichen Kandidaten, die den ÖTDV bei Großturnieren vertreten, ohne Berücksichtigung der finanziellen Sicht zu bestimmen. Diese Nominierung wird dann dem gesamten Vorstand vorgelegt und erst durch Abstimmung im Vorstand durch einfacher Mehrheit ist die Nominierung genehmigt. Auch der Nominierungsausschuss ist im „Regulativ – Kyorugi“ geregelt.

5.2.2 Kompetenzen

- Festlegung und Nominierung der Nationalmannschaften, sowie der Kadereinteilungen nach A-, B- und C-Kader

5.3 Organisationsausschuss

Die Aufgabe des Organisationsausschuss ist es jede ÖTDV Veranstaltung zu planen und organisieren. Den Vorsitz hat der Generalsekretär und das Team wird vom Vorstand je nach Art der Veranstaltung bestimmt.

5.4. Technischer Ausschuss

5.4.1. Allgemeines

Der technische Ausschuss ist in mehrere fachlich zugeordnete Ausschüsse unterteilt. Die einzelnen technischen Ausschüsse befassen sich mit der Weiterentwicklung und Erstellung der Ordnungen der jeweiligen Fachbereiche. Allgemeine Ordnungen, wie z.B. Spesenordnung, Ausweisordnung etc. werden durch den Vorstand erstellt. Jede Ordnung die durch einen Ausschuss erstellt wurde, bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Alle aktuellen und gültigen Ordnungen können von der ÖTDV Webseite unter dem Punkt Ordnungen herunter geladen werden.

5.4.2 Aus- und Weiterbildungs Ausschuss

- Vergabe der Trainerlizenz
- Erstellen der Ausbildungsrichtlinien für Übungsleiter, Lehrwarte und Trainer
- Durchführung der Aus-, Fort- und Weiterbildungen
- Forschungstätigkeit zum Taekwondo

5.4.3 Prüfungsausschuss

- Festlegung der Kriterien der Prüferlizenz
- Regelung für Dananerkennung
- Festlegung der Prüfungsgebühren
- Erstellen, ergänzen oder ändern der Prüfungsinhalt von Kup- und Danprüfungen

5.4.4 Refereeausschuss Kyorugi

- Vergabe der Kyorugie Refereelizenz
- Erstellen, ergänzen oder ändern der Ausbildungsrichtlinien für Landes- und Bundesreferees

5.4.5 Refereeausschuss Poomsae

- Vergabe der Poomsae Refereelizenz
- Erstellen, ergänzen oder ändern der Ausbildungsrichtlinien für Landes- und Bundesreferees

5.4.6 Rechtsausschuss

- Zusammensetzung des Schiedsgerichtes
- Zusammensetzung eines Sanktionskomitees
- Beratung des Vorstandes in allen rechtlichen Angelegenheiten
- Erstellen, ergänzen oder ändern der Statuten
- Erstellen, ergänzen oder ändern der Disziplinarordnung
- Erstellen, ergänzen oder ändern der Wahlordnung

5.4.7 PR-Ausschuss (Presse und Öffentlichkeitsarbeit)

- Kontaktpflege mit lokalen Printmedien
- Kontaktpflege mit lokalen TV-und Radiosendern
- Sponsoring
- Internationale Angelegenheiten
- Verbandsmarketing

5.4.8 Bundesausschuss - Präsidentenkonferenz

- Vertretung aller Anliegen der Bundesländer
- Evaluierung der Verbandsarbeit

6. Aufnahme in den Österreichischen Taekwondo Verband, gemäß Statuten des ÖTDV 6 Abs. 2

6.1. In den ÖTDV können ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder laut §5 Abs 1 der Statuten aufgenommen werden.

6.2. Folgende Voraussetzungen zur Aufnahme in den ÖTDV als ordentliches Mitglied

müssen gegeben sein:

6.2.1. Der Landesverband muss im jeweiligen Bundesland von der Landesregierung als Fachverband anerkannt sein und mindestens drei Vereine müssen dem Landesverband angeschlossen sein.

6.2.2. Grundsätzlich müssen Vereine und Sektionen von Sportvereinen ordentliche Mitglieder im Landesverband des Bundeslandes, in dem der Verein registriert ist, sein.

6.2.3 Die Vereine der jeweiligen Landesverbände werden erst als ordentliches Mitglied des ÖTDV gesehen, wenn nach §6 (1) der Statuten die Aufnahme durch den Vorstand beschlossen wurde. Um dieses Aufnahmeverfahren zu aktivieren muss vorher eine Anfrage auf Aufnahme mit allen Daten an den ÖTDV durch den LV oder den Verein gestellt werden.

6.2.4 Artfremde Vereine die nichts mit Taekwondo zu tun haben können nicht vom ÖTDV aufgenommen werden, auch wenn diese bereits von einem LV aufgenommen wurden.

7. Beendigung der Mitgliedschaft im Österreichischen Taekwondo Verband, gemäß Statuten des ÖTDV § 7 Abs. 3

7.1. Ausschließungsgründe für ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder sind:

7.1.1 Verstoß der Statuten des ÖTDV, insbesondere § 9 Abs. 5

7.1.2 Wenn in einem Verein kein Taekwondo mehr angeboten wird, so kann dieser ausgeschlossen werden.

7.2. Ordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht werden vom ÖTDV ausgeschlossen, wenn

7.2.1 ordentliche Mitglieder gegen die Interessen des ÖTDV arbeiten

7.2.2 ordentliche Mitglieder den ÖTDV in der Öffentlichkeit oder auf öffentlichen Medien schädigen

7.2.3 ordentliche Mitglieder Funktionäre des ÖTDV öffentlich beschimpfen

7.2.4 ordentliche Mitglieder Funktionäre des ÖTDV tätlich angreifen

8. Ruhen der Rechte gemäß Statuten des ÖTDV § 8 Abs. 3.

Eine Ruhestellung der Rechte ist kein Ausschluss, sondern eine vorübergehender Entzug aller Rechte als ordentliches Mitglied. Die Feststellung des pflichtwidrigen Verhaltens obliegt dem Vorstand des ÖTDV mit einfacher Stimmenmehrheit, der gleichzeitig die Dauer des Ruhens begrenzt oder unbegrenzt festzulegen hat. Mit Feststellung pflichtwidrigen Verhaltens tritt das Ruhen ohne weitere Beschlussfassung ein. Die Ruhestellung kann im Falle eines Fortgesetzten pflichtwidrigen Verhaltens oder Gründen, die nach §7 Abs. 3 den Ausschluss eines Mitgliedes rechtfertigen. Die Ruhentstellung kann vom Vorstand auf Antrag des ordentlichen Mitgliedes wieder aufgehoben werden.